

## Newsletter Medizinrecht 07/2024

---

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mandanten,

für den aktuellen Newsletter haben wir für unsere Mandanten die Literatur und die wichtigsten Gerichtsentscheidungen aus dem vergangenen Monat gesichtet. Folgende Themen und Entscheidungen haben wir für Sie aufbereitet:

### **Auswahl zwischen mehreren MVZ als Bewerber für Praxisnachfolge**

Der Gesetzgeber hat bei der Auswahlentscheidung den Vorrang eines Vertragsarztes vor dem investorenbetriebenen MVZ geregelt. Nach § 103 Abs. 4C Satz 3 SGB V haben in einem Auswahlverfahren zur Nachbesetzung eines ausgeschriebenen Vertragsarztsitzes Vertragsärzte bzw. rein ärztlich betriebenen MVZs Vorrang vor einem MVZ, dessen Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht mehrheitlich in der Hand von Vertragsärzten liegen.

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat nun entschieden, dass diese Vorrangsregelung dann nicht anwendbar ist, wenn sich zwei unterschiedliche MVZs auf einen Vertragsarztsitz bewerben, wobei bei beiden Bewerbern die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte nicht bei den Vertragsärzten liegen.

Im vorliegenden Fall hat sich ein sog. bestandgeschütztes MVZ beworben, welches ebenfalls mehrheitlich nicht von Vertragsärzten, sondern von Kapitalinvestoren nach der alten Gesetzesregelung zulässig betrieben wurde und daher Bestandsschutz genießt. Das bestandgeschützte MVZ wollte seinen Vorrang gegenüber dem nicht bestandgeschützten, anderem MVZ-Bewerber festgestellt wissen.

Das Gericht hat entschieden, dass ein bestandgeschütztes Kapitalinvestoren geführtes MVZ keinen Vorrang gegenüber einem „neuen“ kapitalinvestorenbetriebenen MVZ hat. Die Vorrangsregelung ist nur auf ein MVZ anwendbar, das mehrheitlich von Vertragsärzten betrieben wird.

*Quelle: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 18.10.2023 – L 7 KA 26/23 B ER*

### **Neue KI-Verordnung und was Praxisinhaber und Klinikbetreiber beachten müssen**

Die „Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz“ ist am 21.05.2024 vom EU-Rat beschlossen worden und wird bald veröffentlicht. Sie tritt am 20. Tag nach Verkündung in Kraft und hat dann eine 24 Monate lange Umsetzungsfrist. Spätestens im Jahr 2025 wird die KI-Verordnung im Alltag der deutschen Kliniken und Arztpraxen relevant.

Die Verordnung richtet sich an „Anbieter“ und „Betreiber“. Der Anbieter ist, wer das System entwickelt oder entwickeln lässt und es unter dem eigenen Namen oder der eigenen Handelsmarke in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, sei es unentgeltlich oder entgeltlich. Umfasst nach der KI-VO Verantwortliche sind daher nicht nur der Entwickler und Hersteller, sondern auch die Akteure, die eine KI anfertigen lassen und diese dann unter dem eigenen Namen auf den Markt bringen.

Die Hauptadressaten sind zunächst große Unternehmen, die eine Fremdentwicklung in Auftrag gegeben haben. Für Arztpraxen ist der Einsatz von KI-Systemen insbesondere in geräterelevanten Fachrichtungen wie Radiologie und Labormedizin, aber auch bei anderen Fachrichtungen, bis hin zur Kinderheilkunde, zur Diagnosehilfe schon heute vorstellbar.

Im Hinblick auf die Haftung für das KI-System ist es zunächst ratsam, nicht nur die Entwicklung, sondern auch der Betrieb des KI-Systems durch einen Dritten zu beauftragen. Vertraglich kann die Arztpraxis die „Anbieter“-Funktion so auf einen Dritten übertragen, der dann im Sinne der KI-Verordnung für den Betrieb des Systems haftet. Nach Art. 4b KI-VO müssen Anbieter und Betreiber Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter oder sonstige Personen, die in ihrem Auftrag ein KI-System nutzen, über einen hinreichenden Grad an Verständnis in Bezug auf jenes System verfügen.

### **Empfehlung:**

Für die Akteure, die KI-Systeme in Auftrag geben und im eigenen Namen in Betrieb nehmen, ist es entscheidend, auf der Basis der Vorgaben der KIVO sich frühzeitig um die Implementierung der notwendigen Compliance-Management-Systeme zu kümmern. Ergänzend wird die produktbezogene Dokumentation im Hinblick auf die Weiterentwicklung von KI-Systemen eine große Rolle spielen. Es werden in diesem Zusammenhang haftungs-, zurechnungs- und urheberrechtlichen Fragen

vertraglich geregelt werden müssen.

Quelle: OECD Empfehlungen des Rats zu Künstlichen Intelligenz, 2019, S. 5 ff.; Chibanguza in NJW 25/2004: Die KI-Verordnung - Überblick über den neuen Rechtsrahmen, S.1769-1840.

### **Vertragsgestaltung: Genehmigung der Jahresabschlüsse einer GbR nach Fristablauf**

In unserer Beratungspraxis erleben wir immer wieder bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Berufsausübungsgemeinschaft oder bei der Beendigung und Liquidation einer Berufsausübungsgemeinschaft, dass die Jahresabschlüsse und die Gewinnverteilung von Gesellschaftern angefochten werden die teilweise schon länger als zwei bis drei Jahre zurückliegen. Gerade bei Gesellschafterstreitigkeiten, die vor Gericht ausgefochten werden, werden auch Jahre zurückliegende Jahresabschlüsse, gleichgültig ob es sich um Einnahme- Überschussrechnungen oder Bilanzen handelt, angefochten. Oft werden zusätzlich noch die Gewinnverteilungsbeschlüsse oder andere Gesellschafterbeschlüsse angefochten. Dies kann gerichtliche Verfahren sehr in die Länge ziehen und wird von Anwälten gerne auch aus prozesstaktischen Gründen so ausgeübt.

Aus diesen Gründen empfehlen wir dringend, in den Gesellschaftsverträgen eine Regelung zu treffen, wonach Gesellschafterbeschlüsse nur innerhalb einer Frist von bsp. 4 Wochen nach dem Beschluss oder nach dem Zugang des schriftlichen Beschlusses angefochten werden können.

Dies gilt insbesondere für die Jahresabschlüsse, welche in der Regel vom Steuerberater der BAG erstellt werden, sowohl hinsichtlich der Gewinnermittlung als auch hinsichtlich der Gewinnverteilung. In diesen Fällen sollte ebenfalls eine Regelung zu einer Anfechtungs- oder Widerspruchsfrist im Gesellschaftsvertrag getroffen werden, innerhalb der jeder Gesellschafter den Jahresabschlüssen (Einnahme-/Überschussrechnungen bzw. Bilanzen) widersprechen oder diese anfechten kann.

Wenn innerhalb dieser Frist schriftlich kein Widerspruch mit einer entsprechenden Begründung erfolgt, so gelten die vom Steuerberater erstellte und vorgelegten Jahresabschlüsse und auch die Gewinnverteilung als genehmigt.

Eine solche Regelung wird insbesondere beim Ausscheiden eines Gesellschafters und einem Rechtsstreit darüber relevant, ob einzelne, in die Einnahme-/Überschussrechnungen eingestellten Positionen von allen Gesellschaftern genehmigt wurden. Die Regelung schafft eine Rechtssicherheit, dass etwaige Einwände innerhalb einer vertraglich geregelten Frist erhoben werden müssen. Nach Fristablauf gelten die Positionen, die vom Steuerberater der Gesellschaft berücksichtigt wurden, als genehmigt und nicht mehr anfechtbar.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner und Milana Sönnichsen